

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung und Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union

A. Problem

Der Vertrag über die Europäische Union wird weitere Zuständigkeiten von der nationalen auf die europäische Ebene übertragen, ohne daß gleichzeitig die Rechte des Europäischen Parlaments in dem Maße gestärkt werden, daß es die demokratische Kontrolle über die europäische Gesetzgebung allein wahrnehmen kann.

Daher ist es notwendig, die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union zu stärken und zu garantieren.

Die Gemeinsame Verfassungskommission hat dazu am 16. Oktober 1992 die Einfügung eines Artikels 23 Abs. 3 in das Grundgesetz beschlossen, der wie folgt lautet:

„(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht auf der Grundlage des zitierten Beschlusses der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 16. Oktober 1992 eine Unterrichtung und Beteiligung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Gesetz über die Unterrichtung und Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuß ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

§ 4

Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Ver-

ordnungen der Europäischen Union und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlaß des geplanten Rechtsakts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rats, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat. Sie unterrichtet den Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

§ 5

Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung legt diese Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.

§ 6

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 4. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

